Eidgenössische Volksinitiative

«Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen

(Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)»



«Die KESB versucht, erfahrene Treuhänder, Willensvollstrecker und Steuerberater mit eigenen Personen zu ersetzen. Dadurch steigen die Kosten ins Unermessliche.»

Helmut Berg, Treuhänder, Jona



«Die KESB bringt eine neue **Dimension von Machtmiss**brauch und Behördenwillkür in unser Land. Sie setzt sich über Gebote der Rechtsstaatlichkeit ungehindert hinweg. Sie ist vor allem für Alleinerziehende und für ältere Menschen zur Gefahr geworden.»

Walter Hauser, Dr. iur., ehemaliger Kantonsrichter und Vormundschaftspräsident, Weesen



«Die KESB verfügt als Behörde über eine beinahe unbegrenzte Machtbefugnis, die keiner Kontrolle unterworfen ist. Sie greift in das Leben von Kindern, Alleinerziehenden, Geschiedenen, Behinderten und Senioren ein, trifft Entscheidungen – meist gegen den Willen der Betroffenen und oft mit tragischem Ausgang. Die KESB ist eine Fehlkonstruktion und muss eingeschränkt werden.»

Julia Onken, Psychotherapeutin, Buchautorin, Publizistin,



«Wird ein Unternehmer durch einen Unfall, Schlaganfall oder ähnliches urteilsoder handlungsunfähig, kann die KESB eingreifen, über die Unternehmung in dessen Namen verfügen oder sie nach Belieben auch verkaufen. Die Macht der KESB muss eingeschränkt werden.»

Martin Felder, Verwaltungsratspräsident Egli Landmaschinen AG, Oberglatt



«Geeignete KESB-Mitarbeitende leisten gute Arbeit, aber das neue Recht lässt es zu, dass ungeeignete **KESB-Mitarbeitende das** Leben von Betroffenen mit uneingeschränkter Macht wie sie keine andere Behörde kennt – zur Hölle machen. Das muss korrigiert werden.»

Barbara Keller-Inhelder, Nationalrätin, Präsidentin KESB-Schutz, Rapperswil

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Berg Helmut, Hummelbergstrasse 46c, 8645 Jona, Egloff Hans, Brunnenzelgstrasse 8, 8904 Aesch, Felder Martin, Bahnhofstrasse 10, 8154 Oberglatt, Hauser Walter, Betliserstrasse 10, 8872 Weesen, Ineichen Alexander, Hummelbergstrasse 46e, 8645 Jona, Leutenegger Peter, Unterdorfstrasse 13, 8124 Maur, Onken Julia, Bilchenstrasse 12, 8280 Amriswil, Schwander Pirmin, Mosenbachstrasse 1, 8853 Lachen

Eidg. Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 15. Mai 2018. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehren: Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Kindes- und Erwachsenenschutz

- Ist oder wird eine Person urteilsunfähig oder handlungsunfähig, so haben ihre Angehörigen in folgender Rangordnung das Recht auf Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr dieser Person:
 - die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner; Verwandte im ersten Grad; Verwandte im zweiten Grad; die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner.
- Jede handlungsfähige Person kann für den Fall ihrer Urteils- oder Handlungsunfähigkeit ohne Mitwirkung und Zustimmung von Behörden und in der Form der letztwilligen Verfügung: a. die Rangordnung nach Absatz 1 ändern; oder
 - eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- 3 Eine Änderung oder ein Auftrag nach Absatz 2 hat gegenüber dem Recht nach Absatz 1 Vorrang.
- Die Feststellung der Urteils- oder Handlungsunfähigkeit und der Entzug oder die Einschränkung der Rechte nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur durch ein Gericht in einem ordentlichen Verfahren erfolgen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Übergangsbestimmung zu Art. 14a (Kindes- und Erwachsenenschutz)

- Artikel 14a tritt gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft.
- Treten innerhalb von zwei Jahren nach Annahme von Artikel 14a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können **nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.** Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kan	ton		Postleitzahl				Politische Gemeinde			
Nr.	Name eigenhär	Name Vorname eigenhändig und möglichst in Blockschrift		Geburtsdatum (TT/MM/JJ)		Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)	
1										
2										
3										

Ablauf der Sammelfrist: 15. November 2019

Bitte jetzt unterschreiben und den Unterschriftenbogen vollständig oder teilweise ausgefüllt einsenden an: Komitee KESB-Initiative, Postfach 322, 8853 Lachen.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

(Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Ange-Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _ legenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenständige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	